



# Gemeinde-Kurier

## AMTSBLATT

→ der Gemeinde Floh - Seligenthal

mit den Ortsteilen: - Floh - Schnellbach - Hohleborn  
- Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Jahrgang 20

Freitag, den 16. April 2010

15. Woche / Nr. 4

### Amtlicher Teil

#### Gemeinderatsbeschlüsse

In der 9. Gemeinderatssitzung am 24.03.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 046-09/10**

##### **Friedhofssatzung**

Der vorliegende Entwurf einer Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Floh-Seligenthal wird bestätigt.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr.: 047-09/10**

##### **Friedhofsgebührensatzung**

Der vorliegende Entwurf einer Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Floh-Seligenthal wird bestätigt.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr. 048-09/10**

##### **Bestätigung einer Satzung für die Benutzung der Schwimmbäder und der Minigolfanlage**

Der vorliegende Entwurf einer Satzung für die Benutzung der Schwimmbäder und der Minigolfanlage der Gemeinde Floh-Seligenthal wird bestätigt.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr. 049-09/10**

Der vorliegende Entwurf einer Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Schwimmbäder und der Minigolfanlage der Gemeinde Floh-Seligenthal wird bestätigt.

Bestätigung einer Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Schwimmbäder und der Minigolfanlage

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr. 050-09/10**

##### **Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen**

Auf der Grundlage der in der Gemeinde Floh-Seligenthal zu betreuenden Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird die private Einrichtung „Pustebume“ im Ortsteil Schnellbach in den Bedarfsplan für das Kindergartenjahr 2010/2011 aufgenommen.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr. 051-09/10**

##### **Bestätigung eines Ingenieurvertrages**

Der vorliegende Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro Eisenacher GmbH, Dipl.-Ing. Horst Eisenacher, Stiller Tor 16, 98574 Schmalkalden, zum Bauvorhaben „Straßenbau Brotteroder Straße“ im OT Kleinschmalkalden wird bestätigt.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr. 052-09/10**

##### **Ankauf eines Grundstückes**

Die Gemeinde Floh-Seligenthal erwirbt das Grundstück in der Gemarkung Floh, Flur 4, Flurstück 86/3 mit 2457 qm. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Vertrag zu unterzeichnen.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr. 053-09/10**

##### **Tausch von Grundstücken**

Die Gemeinde Floh-Seligenthal und die Antragsteller tauschen ohne Wertausgleich folgende Grundstücke lt. beiliegendem Lageplan: Gemarkung Seligenthal, Flur 34, Flurstück 31/1 mit 49 qm erhält die Gemeinde Floh Seligenthal als künftige Straßenparzelle, Gemarkung Seligenthal, Flur 34, Flurstück 79/1 mit 149 qm (Graben) erhalten die Antragsteller. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Vertrag zu unterzeichnen.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr. 054-09/10**

##### **Bestätigung Vertragsentwurf des Notars Schubert**

Der vorliegende Entwurf eines Kaufvertrages mit Auflassung bezüglich Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Floh, Flur 12, Flurstück 16 mit 700 qm wird bestätigt. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Vertrag zu unterzeichnen. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 393-53/09 vom 17.06.2009 aufgehoben.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

**Beschluss-Nr. 055-09/10**

##### **Verkauf eines Teilgrundstückes**

Die Gemeinde Floh-Seligenthal verkauft das lt. beiliegendem Lageplan herauszumessende Teilgrundstück des Flurstückes 28 in der Gemarkung Struth-Helmershof, Flur 24. Die notwendige Vermessung hat der Käufer zu beantragen und zu finanzieren. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Vertrag zu unterzeichnen.

*Beratungsergebnis: einstimmig angenommen*

### Friedhofssatzung

#### der Gemeinde Floh-Seligenthal

Der Gemeinderat der Gemeinde Floh-Seligenthal hat in seiner Sitzung vom 24.03.2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Floh-Seligenthal erlassen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Floh-Seligenthal gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Struth-Helmershof
- b) Friedhof Schnellbach
- c) Friedhof Floh
- d) Friedhof Seligenthal
- e) Friedhof Hohleborn
- f) Friedhof Kleinschmalkalden Mittelberg (hessisch)
- g) Friedhof Kleinschmalkalden Zimmergasse (gothaisch)

### § 2

#### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Floh-Seligenthal oder von Schmalkalden, OT Reichenbach waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### § 3

#### Bestattungsorte

(1) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten,

(2) Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Ortsteiles nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### § 4

#### Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(3) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- g) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### § 7

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

**III. Bestattungsvorschriften****§ 8****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist umgehend über Ort und Zeit der Bestattung von den Angehörigen oder dem Bestattungsinstitut zu informieren. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(6) Die Gemeinde verfügt über keine eigenen Leichenaufbewahrungsräume, deshalb werden alle Leichen bis zur Beisetzung, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut, in geeignete Leichenaufbewahrungsräume überführt. Eine Sargöffnung auf dem Friedhof bzw. eine Aufbahrung vor oder während der Trauerfeier ist nicht möglich.

**§ 9****Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

**§ 10****Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von beauftragten Bestattungsinstituten oder der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

**§ 11****Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre und höchstens 30 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 bis 30 Jahre.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

**§ 12****Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

**IV. Grabstätten****§ 13****Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym (nicht auf hessischen Friedhof)
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten halbanonym (nicht auf hessischen Friedhof)
- e) Ehrengabstätten (KSM gothaischer Friedhof)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14****Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Zusätzlich können auf der Grabstelle für Erdbestattungen bis zu 2 Urnen beigelegt werden, sofern das Grab nicht älter als 15 Jahre ist. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit für den Erstverstorbenen eingeebnet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Die Maße für Reihengrabstätten betragen maximal 1,90 m x 0,80 m.

**§ 15****Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigelegt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Grabstätten für Erdbestattungen,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten für namenlose Beisetzung der Urnen,
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten für namentliche Beisetzung der Urnen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird

eine Graburkunde ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

(3) Die Maße für Urnenreihengrabstätten betragen maximal 1,00 m x 0,60 m.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Auf die örtliche Lage dieser Flächen wird mit einem Gedenkstein hingewiesen.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten halbanonym dienen der Beisetzung von Urnen auf einer Gemeinschaftsgrabstätte. Am Rande dieser Grabstätte wird ein Gedenkstein mit den Namen und dem Geburts- und Sterbedatum angebracht.

(6) Die Belegungszeit auf Urnengemeinschaftsgrabstätten beträgt 20 Jahre.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten.

## § 16

### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 17

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für alle Friedhöfe gelten folgende Gestaltungsvorschriften.

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht sein, außer unauffällig angebrachte Zeichen des Herstellers des Denkmals (seitlich: max. 80 x 30 mm).
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung dem Gesamtbild der Friedhöfe entsprechen.
6. Auf den Grabstätten sind insbesondere Grabmale mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, nicht zulässig. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
7. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 18

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 19

#### Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(3) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 20

#### Ersatzvornahme

Grabmale die den §§ 17 und 18 nicht entsprechen, müssen entfernt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den

für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## § 21

### Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 18.

## § 22

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der für das Grab Sorgepflichtige bzw. der Inhaber der Graburkunde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

## § 23

### Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 24****Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der nutzungsberechtigte Angehörige bzw. Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Alle Grabstätten für Erdbestattungen müssen innerhalb von 2 Jahren und alle Urnenreihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

(9) Sämtliche anfallenden organischen und nicht organischen Abfälle sind in eigener Verantwortung sachgerecht zu entsorgen. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Entsorgung übernehmen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann auf den Friedhöfen grüne Tonnen aufstellen, die einzig für die Entsorgung von Schnittblumen genutzt werden dürfen.

**§ 25****Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, eineben sowie einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

**VIII. Trauerfeiern****§ 26****Trauerfeiern**

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. in der Kirche) oder am Grab abgehalten werden.

**IX. Schlussvorschriften****§ 27****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 28****Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 29****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
    4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    6. Abraum oder Abfälle aller Art ablegt,
    7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
    8. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
  - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
  - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 14, 15, und 18),
  - f) sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
  - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
  - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 und 22),
  - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7),
  - j) Grabstätten mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern bepflanzt und nicht mehr verwendetes Kleinzubehör nicht entfernt (§ 24 (8)),
  - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
  - l) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege § 6, Abs. 2 (g) entnimmt,
  - m) in der zur Entsorgung von Schnittblumen vorgehaltenen grünen Tonne § 25 (10) andere Materialien entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

**§ 30****Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 31****Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 32****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.08.2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:

Floh-Seligenthal, den 30.03.2010

**Peter Fräbel**  
**Bürgermeister**

Siegel

Veröffentlicht im Gemeindekurier Nr. 4/2010 vom 16.04.2010.

# Friedhofsgebührensatzung

## der Gemeinde Floh-Seligenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 30 der Friedhofsatzung der Gemeinde Floh-Seligenthal hat der Gemeinderat der Gemeinde Floh-Seligenthal die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Floh-Seligenthal werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
  - 1. der Ehegatte,
  - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - 4. die Kinder,
  - 5. die Eltern,
  - 6. die Geschwister,
  - 7. die Enkelkinder,
  - 8. die Großeltern,
  - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.  
 c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### II. Gebühren

#### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden erhoben 175 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben 90 Euro
- (3) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- bzw. Urnenreihengrab 90 Euro

- (4) für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage anonym 350 Euro
- (5) für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage halbanonym 500 Euro

#### § 6 Gebühren für Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger sind die Grabstätten von den Sorgepflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten zu räumen. Wird der Friedhofsträger mit der Räumung beauftragt, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung eines Reihengrabs  
einschl. Entsorgung 170 Euro
- b) Für Beseitigung eines Urnenreihengrabs  
einschl. Entsorgung 85 Euro

Für die Beseitigung von Blumen und Kränzen nach Bestattungen durch den Friedhofsträger im Auftrag des Nutzungsberechtigten werden Gebühren lt. nachgewiesenem Aufwand des Bauhofes einschließlich Entsorgungskosten erhoben.

#### § 7 Umbettungsgebühren

Umbettungen können nur von einem Friedhof zu einem anderen Friedhof erfolgen. Innerhalb eines Friedhofes sind Umbettungen nicht möglich.

- a) Umbettung einer Leiche oder eines Leichenrestes bei einer noch verbleibenden Ruhezeit von
  - bis 5 Jahre 150,00 Euro
  - 6 bis 10 Jahre 200,00 Euro
  - 11 bis 20 Jahre 250,00 Euro
  - über 20 Jahre 300,00 Euro
- b) Umbettung einer Urne 100,00 Euro

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Floh-Seligenthal vom 1. August 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:  
 Floh-Seligenthal, den 30.03.2010

**Peter Fräbel**  
**Bürgermeister** Siegel

Veröffentlicht im Gemeindekurier Nr. 4/2010 vom 16.04.2010.

## Satzung über die Benutzung der Gemeindlichen Bäder und der Minigolfanlage Floh-Seligenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), erlässt die Gemeinde Floh-Seligenthal folgende Benutzungssatzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das „Bergschwimmbad“ im Ortsteil Struth-Helmershof und das „Waldschwimmbad“ im Ortsteil Kleinschmalkalden und für die Minigolfanlage im Ortsteil Struth-Helmershof. Die Gemeinde Floh-Seligenthal betreibt diese als öffentliche Einrichtungen.

Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

## § 2 Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

## § 3 Betriebszeiten

(1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Kasse wird 30 Minuten vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

## § 4 Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der Gebührensatzung für die Schwimmbäder festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur für den betreffenden Tag. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Saisonkarten und Zehnerkarten gelten nur für eine Saison und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen zur Benutzung beider Schwimmbäder.

Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegelandes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## § 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad bis zur festgesetzten Badezeit zu verlassen.

## § 6 Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt. Fahrräder und Fahrzeuge dürfen nicht mit auf das Gelände genommen werden (außer Kinderwagen und Rollstühlen).

## § 7 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Vor dem Benutzen der Schwimmbecken muss sich der Besucher duschen.

(3) Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. das störende Betreiben von Rundfunk- oder Musikabspielgeräten und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
2. das Betreten des Schwimmbeckenrandes mit Schuhen,
3. das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,

4. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier, Kaugummi und Abfällen aller Art,
5. Badegäste unterzutauchen, zu unterschwimmen, sowie in das Schwimmbecken zu stoßen,
6. das Springen vom seitlichen Beckenrand oder der Brücke in die Becken,
7. das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
8. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
9. das Mitbringen von Tieren (außer Assistenzhunden, z. B. Blindenführhunden)
10. offenes Feuer.

## § 8 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen

1. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
2. Die Benutzung des Sprungturmes wird von dem aufsichtführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
3. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm und den Sprungeinrichtungen ist verboten.
4. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Aufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
5. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
6. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
7. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
8. Auf den Rutschen ist der Beschilderung Folge zu leisten.

## § 9 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

## § 10 Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Gemeinde dies auf dessen Kosten aus.

## § 11 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht. In diesem Fall haftet die Gemeinde nicht für Schädigungen.

## § 12 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere Regelungen in Form spezieller Vereinbarungen getroffen.

### § 13 Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

(2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Auch eine Haftung für abgegebene Garderobe tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten vorliegt. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ausgeschlossen.

### § 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### § 15 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

### § 16 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

### § 17 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Satzung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Satzung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Satzung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

### § 18 Sonderregelungen Minigolfanlage im Ortsteil Struth-Helmershof

(1) Die Minigolfanlage ist jährlich vom 01. April bis 31. Oktober geöffnet. Während des Badebetriebes im Schwimmbad richtet sich die tägliche Öffnungszeit nach der des Schwimmbades.

(2) Golfschläger, Bälle und Spielbögen sind an der Schwimmbadkasse auszuleihen.

In Zeiten, in denen der Badebetrieb witterungsbedingt unterbrochen ist, wird die Minigolfanlage täglich von 13.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Ausleihe erfolgt lt. Aushang.

(3) Für die Benutzung der Minigolfanlage gelten die am Eingang ausgehangenen Spielregeln.

Gästegruppen, Schulklassen und andere Interessierte, die außerhalb der unter Punkt 2 genannten Öffnungszeiten die Anlage nutzen wollen, wenden sich an die Touristinformation der Gemeindeverwaltung.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 1 Abs. 1 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 das Bad unter Einfluss berauschender Mittel stehend oder unter einer ansteckenden Krankheit oder offener Wunden oder Hautausschläge leidend benutzt,
- entgegen § 3 das Bad vor dessen Öffnung und/oder nach dessen Kassenschluss betritt,
- entgegen § 7 nicht alles unterlässt, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht,
- entgegen § 10 die Badeeinrichtungen nicht pfleglich behandelt oder beschädigt oder verunreinigt.

(2) Wer ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 handelt, kann auf der Grundlage des § 19 Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) OWiG ist die Gemeinde Floh-Seligenthal

### § 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 27.04.2007 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Floh-Seligenthal, den 30.03.2010

**Peter Fräbel**  
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlicht im Gemeindekurier Nr. 4/2010 vom 16.04.2010.

## Gebührensatzung

### für die Benutzung der Schwimmbäder und der Minigolfanlage der Gemeinde Floh-Seligenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. 889) und des § 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schwimmbäder und der Minigolfanlage der Gemeinde Floh-Seligenthal erlässt die Gemeinde Floh-Seligenthal folgende Gebührensatzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des Schwimmbades im OT Struth-Helmershof, der Minigolfanlage im OT Struth-Helmershof und des Schwimmbades OT Kleinschmalkalden erhebt die Gemeinde Floh-Seligenthal Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer welche die unter § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen.

#### § 3 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Schwimmbäder und der Minigolfanlage der Gemeinde Floh-Seligenthal.

(2) Für das Betreten des Freibades und das Benutzen der Badeeinrichtung und Gegenstände sowie der Minigolfanlage werden Benutzungsgebühren in Form von Eintrittsgeldern und Leihgebühren erhoben. Eintrittsgelder sind vor dem Betreten des Bades fällig, wofür als Quittung für die entrichtete Gebühr eine Eintrittskarte ausgegeben wird. Leihgebühren für Spiele usw. sind bei der Beleihung sofort zu entrichten. Sie werden nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister die Benutzungsgebühren von Fall zu Fall festsetzen und damit den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen.

#### § 3 Gebühren für die Benutzung der Schwimmbäder und der Minigolfanlage

Für die Benutzung der Schwimmbäder und der Minigolfanlage werden folgende Eintrittspreise erhoben:

Bäder Struth-Helmershof und Kleinschmalkalden	Preis
Erwachsene	2,50 EUR
Erwachsene ab 17.00 Uhr	2,00 EUR
Erwachsene mit Gästekarte (Urlauber), sowie Ermäßigung	2,00 EUR
10-er Karte Erwachsene	20,00 EUR
Saisonkarten für Erwachsene	40,00 EUR
Kinder	1,50 EUR
Kinder ab 17.00 Uhr	1,00 EUR
Kinder mit Gästekarte (Urlauber), sowie Ermäßigung	1,00 EUR



10-er Karte, Kinder und Ermäßigung	10,00 EUR
Saisonkarten für Kinder und Jugendliche	25,00 EUR
Gruppen (ab 10 Personen)	1,50 EUR
Liegestuhl (nur Struth-Helmershof)	1,00 EUR

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt. Eintrittskarten für Kinder gelten ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eintrittskarten für Erwachsene sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu lösen. Saison- und Zehnerkarten für Kinder und Erwachsene sind jeweils für beide Bäder gültig. Sie sind jeweils nur für die Saison, in der sie ausgestellt wurden, gültig und sind nicht übertragbar.

Eine Ermäßigung wird erteilt für Schüler, Studenten sowie für Menschen mit Behinderung bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen.

**Minigolfanlage Struth-Helmershof**

Erwachsene	1,50 pro Stunde
Kinder	1,00 pro Stunde
Ausleihgebühr für Schläger	2,50

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 27.04.2007 außer Kraft.

ausgefertigt:

Floh-Seligenthal, den 30.03.2010

**Peter Fräbel**

**Bürgermeister**

Siegel

Veröffentlicht im Gemeindekurier Nr. 4/2010 vom 16.04.2010.

**Nichtamtlicher Teil**

**Veranstaltungen im Monat April/Mai 2010**

**in der Gemeinde Floh-Seligenthal**

**18. April**

10.30 Uhr **Konfirmation** im OT Floh

**23. April**

19.00 Uhr **Orgelkonzert - Virtuoses aus Italien** mit Wieland Meinhold aus Weimar in der Kirche in Floh

**24. April**

09.00 Uhr **Kirchenfrühstück** mit Dr. Amborn zum Thema Demenz „Was macht das Telefon im Kühlschrank“ im Gemeindehaus in Seligenthal (Bitte Anmeldung im Pfarramt)

15.00 Uhr **Mitgliederversammlung** der Antennengemeinschaft Hohleborn in der Gaststätte „Am langen Acker“

**Vereinsmeisterschaften** des Bürgerschützenvereins Floh e.V. am Schießplatz Maßkopf

**24. April**

15.00 Uhr KK-Kurzwaffe

**25. April**

10.00 Uhr KK-Langwaffe

**01. Mai.**

09.00 Uhr **Maiwanderung u. Frühlingsfest** am „Platz der schönen Aussicht“ VA: FFW Floh

**01./02. Mai.**

09.00 Uhr **Frühjahrsprüfung** des Vereins f. Deutsche Schäferhunde auf dem Vereinsgelände „Am Düschenberg“ in Struth-Helmershof

**02. Mai.**

10.00 Uhr **Konfirmation** im OT Seligenthal

**08. Mai.**

09.30 Uhr **38. GutsMuths - Rennsteiglauf**  
**2. Fitness Triathlon** auf dem Mommelstein-Radwanderweg  
Start u. Zielpunkt: Sporthalle Seligenthal  
VA: Rodelsportverein 90 Schmalkalden e.V., Meldungen bis 07.05.2010 Tel./Fax 780042

**09. Mai.**

10.00 Uhr **Konfirmation** im OT Schnellbach

13.00 Uhr  
09.00 Uhr

**Konfirmation** im OT Kleinschmalkalden  
**10. OG-Zucht - u. Nachwuchsschau** für Deutsche Schäferhunde auf dem Vereinsgelände „Am Düschenberg“ Struth-Helmershof

**13. Mai.**

09.30 Uhr

**Frauenbibeltag** mit Carola L'hoest, Falkenberg in der Landeskirchlichen Gemeinschaft Floh-Seligenthal

10.30 Uhr

**Himmelfahrtsgottesdienst** auf dem Maßkopf u. Waldfest

VA: Kirchengemeinden u. Thüringerwald-Verein Floh

Ab 10.00 Uhr

**Himmelfahrt im Bärenal** mit der Goulaschkanone  
VA: FFW Seligenthal

**Familienwanderung** des „WSV 07“ Kleinschmalkalden

**Jeden Mittwoch**

10.00 Uhr

Nordic Walking zum kennen lernen  
Laufen mit Stöcken in der Natur, geeignet für alle Altersgruppen. Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, Anmeldung bis Dienstag in der Touristinformatio.

Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekarte 3,00 EUR/Pers.

14.45 Uhr

Seniorengymnastik in der Sporthalle Seligenthal

**Jeden Donnerstag**

13.00 Uhr

Wanderung rund um die Gemeinde Floh-Seligenthal

Treffpunkt: Gemeindeverwaltung OT Floh

Anmeldung bis Mittwoch 15.00 Uhr in der Touristinfo. Tel 408848

Mindestteilnehmerzahl : 4 Personen

Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekarte 3,00 EUR/Pers.

19.30 Uhr

Line-Dance im DGH „Adler“ OT Kleinschmalkalden

**Öffnungszeiten der Tourist - Information OT Floh, Bahnhofstraße 4**

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Mittwoch: 13.00 - 16.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

**In unserer Tourist - Information erhalten Sie:**

- Ansichtskarten, Prospektmaterial, Ortsplan
- Hinweise auf Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele
- Unterkunftsverzeichnisse
- Wanderkarten, Rennsteigvideos, Souvenirs, Touristische Literatur
- Informationen über Veranstaltungspläne der Nachbarorte
- CD's „Romantische Orgeln in Thüringen“ u. dem „Madrigalkreis Schmalkalden“

**Kurtaxe**

· Erwachsene 0,60 EUR/Tag

· Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahr und Studenten erhalten 50% Ermäßigung

**Urlauber welche Ihren Kurbeitrag entrichtet haben, erhalten auf die Gästekarte der Gemeinde Floh-Seligenthal Ermäßigung in allen auf dem beigefügten Infoblatt des Meldescheines aufgeführten Einrichtungen.**

**Öffnungszeiten der Bibliotheken**

OT Floh, Bahnhofstraße 4

Dienstag und Donnerstag von 15.00 -16.30 Uhr

OT Kleinschmalkalden, Markt 1,

Montag: 09.00 -11.00 Uhr

Mittwoch: 14.30 -17.30 Uhr

**Die Kirche im OT Floh** ist vom 01.05. bis 30.09 in der Zeit von 10.00 - 18.00 Uhr zu besichtigen. Kirchenführungen nach vorheriger Vereinbarung mit Herrn Rainer Erbe, Grummich 1, OT Floh, Tel. 604922.

**Die Bundeskegelbahn** im Gasthaus „Helmser Wirtshaus“ OT Struth-Helmershof ist täglich, außer dienstags, geöffnet. Vorherige Anmeldung ist erforderlich (Tel.788634)

Preis: 8,50 EUR/Std./Bahn (Kegeln in Straßenschuhen ist nicht erlaubt)

Die Ausleihe von geeigneten Schuhen ist im Gasthaus möglich.

**Sauna und Solarium** im Gasthof „Thüringer Hof“ OT Struth-Helmershof sind täglich außer Mittwoch geöffnet. Vorherige Anmeldung unter Tel. 79190 erwünscht.

**Die Heimat- und Trachtenstube** im OT Schnellbach ist nur nach Voranmeldung unter Tel. 03683/605603 oder 607727 zu besichtigen.

**Das Heimatmuseum** im OT Kleinschmalkalden kann parallel zu den Öffnungszeiten der Bibliothek besichtigt werden.

Montag 09.00 - 11.00 Uhr und

Mittwoch 14.30 - 17.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten wird um telefonische Anmeldung bei Reiner König, Tel. 036849/20022 gebeten.

Die Gebühren für die **Minigolfanlage** können von 13.00-16.00 Uhr bei Frau Gerda Gräß, An den Birken 2 entrichtet werden.

Erwachsene 1,50 EUR/Std., Kinder bis 16 Jahre 1,00 EUR/Std. Pfandgebühr für Schläger 2,50 EUR

**Die Tennisplätze** in Seligenthal können nach vorheriger Abstimmung mit der Touristinformation genutzt werden.

Spielmöglichkeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 - 16.00 Uhr

Samstag und Sonntag ab 16.00 Uhr

<b>Gottesdienst Evangelische Kirchgemeinde</b>	<b>sonntags</b>
OT Struth-Helmershof und Schnellbach	09.30 Uhr
OT Floh und Seligenthal	10.30 Uhr
OT Kleinschmalkalden	10.00 Uhr

**Hinweise aus der näheren Umgebung:**

**Bad Salzungen - Keltenbad** täglich von 10.00 - 22.00 Uhr

**Tabarz Kur u. Familienbad TABBS**

Sonntag bis Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr

Freitag und Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr

**Brotterode - Inselbergbad:** täglich von 10.00 - 21.00 Uhr

**Sommerrodelbahn und Bungee-Anlage am Kleinen Inselfberg**

April bis Oktober täglich 10.00 bis 17.00 Uhr

bei passender Witterung

**Schmalkalden - Individuelle Stadtführungen**

jeden Montag, Mittwoch und Samstag 11.00 Uhr

Treffpunkt: Tourist-Information Schmalkalden, Preis/Pers 4,00 EUR, Dauer 1,5 Std.

**Schloß Wilhelmsburg:**

Dienstag - Sonntag 10.00 - 18.80 Uhr

**Besucherbergwerk Finstertal OT Asbach**

Mittwoch - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Führung zu jeder vollen Stunde, Preis 2,00 EUR, Dauer 45 Min.

**Erlebnisbahnhof Schmalkalden**

Täglich 09.00 - 17.00 Uhr

Erwachsene 5,00 EUR, Kinder 3,00, EUR, Führung 25,00 EUR

**Kutschfahrten:**

- Rainer Ortlepp Friedrichstr. 19/21 99894 Friedrichroda, Tel. 03623/200429 oder. 0172/3687133

- Falk Nattermann, Hauptstraße 66, Altersbach, Tel. 03647/50916 od. 0173/3695217

**Die Gästekarte des Naturparks Thüringer Wald mit über 375 Anbietern ist für 5,00 EUR in der Touristinfo und in der Thüringer Hirschhornverarbeitung Martin Funk in Kleinschmalkalden erhältlich.**

**Schadensmeldung**

Wenn Ihnen ein Missstand in unserer Gemeinde auffällt, nutzen Sie bitte dieses Formular, um uns darüber zu informieren. Ihre Beschwerde bzw. Anregung wird an die richtige Stelle weitergegeben.

Sie können die Meldung ausschneiden und an die Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 4, 98593 Floh-Seligenthal senden oder einfach in den Briefkasten einwerfen. Eine Übermittlung per Fax an die Nr. 03683/408850 ist ebenfalls möglich.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!

**Mängelmeldung:**

- Straßenbeleuchtung
- Verkehrszeichen\*/Straßenschild\*
- Radweg\*/Gehweg\*/Fahrbahn\*
- Kanaldeckel\*/Regeneinlauf\*
- wilde Müllkippe
- Straßeneinsicht versperrt
- Schäden an gemeindlichen Einrichtungen
- Schäden an Spielplatzeinrichtungen
- Sonstiges
- ausgefallen\*/flackert\*
- beschädigt\*/fehlt\*
- schadhaf
- verschmutzt
- locker\*/klappert\*

= Zutreffendes ankreuzen

\* = Zutreffendes unterstreichen

genaue Ortsbezeichnung:

Datum der Beobachtung:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefonnummer:

Email:

**Anregung:**

Ich möchte folgende Anregung an die Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal geben:

**Information**

Die Sprechstunde von Herrn Funk zu Fragen der Rentenversicherung findet **jeden 2. Dienstag im Monat - ab 10.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung im OT Seligenthal, Gothaer Straße 96 statt. **Termine nur nach telefonischer Vereinbarung unter 03683/602598.**

**Impressum:****Gemeinde-Kurier**

**Amtsblatt der Gemeinde Floh - Seligenthal mit den Ortsteilen: Floh - Schnellbach - Hohleborn - Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschalkalden**

**Herausgeber:** Gemeinde Floh-Seligenthal

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Gemeinde Floh-Seligenthal, Hauptamt, Tel. 0 36 83 / 40 88 42

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Montag, den 03.05.2010**

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, den 14.05.2010**